

Satzung

über die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten, kulturellen und sozialen Einrichtungen der Stadt Eutin (Raumnutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.03.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten sowie kulturellen und sozialen Einrichtungen der Stadt Eutin richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, den Haus- bzw. Hallenordnungen und bei angemieteten Räumen nach den vertraglichen Vereinbarungen
- (2) Für Sportstätten und sonstige Räume, die an Dritte vermietet oder verpachtet sind, gelten anstelle dieser Satzung die vertraglich vereinbarten Regelungen.

§ 2

Umfang der Benutzung

- (1) Schulräume und Sportstätten können Dritten für außerschulische Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen von Eltern- und Schülerververtretungen sowie von Schulvereinen gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Politische, religiöse und esoterische Veranstaltungen sind in Sportstätten, kulturellen und sozialen Einrichtungen nicht zulässig.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Anträge auf Benutzungsgenehmigung sind für Schulräume an die Schulen und für Sportstätten an die an die Stadt Eutin, Fachdienst Jugend, Sport und Soziales zu richten. Für die Benutzung der Hans-Heinrich-Siewert-Halle an Wochenenden ist der Antrag an den Kreishandballverband Ostholstein zu richten. Für übergeordnete Veranstaltungen ist der Antrag an die Stadtverwaltung zu richten.

Anträge auf Benutzung von kulturellen/sozialen Einrichtungen sind an die Stadt Eutin zu richten.

(2) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

(4) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die Haus- oder Hallenordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten, kulturellen und sozialen Einrichtungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5

Benutzungszeiten

(1) Schulräume werden grundsätzlich montags bis freitags jeweils bis 22.00 Uhr überlassen. Für kulturelle/soziale Einrichtungen ist die Nutzungszeit gesondert zu vereinbaren.

(2) Sportstätten können auf der Grundlage eines Belegungs-/Benutzungsplanes montags bis freitags von 14.30 – 22.00 Uhr und samstags von 9.00 – 12.00 Uhr für allgemeinen Sportbetrieb überlassen werden. Für Punktspiele, Turniere und sonstige Wettkämpfe stehen die Sportstätten samstags ab 12.30 Uhr und sonntags ganztags zur Verfügung.

(4) In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Abbauen, Waschen, Duschen, Umkleiden, etc. eingeschlossen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der Nutzungszeit verlassen ist.

(5) Während der Weihnachts- und Sommerferien bleiben Schulräume und Sportstätten grundsätzlich von der Benutzung ausgeschlossen. Ausnahmen sind die lediglich eingeschränkte Nutzung der Hans-Heinrich-Sievert-Halle in den Weihnachtsferien und die Nutzung der Großsporthallen während der letzten beiden Wochen in den Sommerferien.

(6) Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet die Schulleitung bzw. die/der Bürgermeister/in.

§ 6

Umfang der Benutzung

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.

(2) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Wandtafeln, in den Sportstätten auch die Turn- und Sportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung von Lehrmitteln, Musikinstrumenten und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind (z.B. Bälle, Bandmaße, Stoppuhren, Wurf-, Stoß- und Schleudergeräte) bedarf es einer besonderen Genehmigung.

(3) Die Benutzenden haben durch ihre Beauftragten jeweils vor der Benutzung der Räume, Hallen sowie deren Einrichtungs- und sonstige mitüberlassenen Gegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(4) Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich der Schule bzw. der Stadtverwaltung zu melden.

(5) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Schule bzw. der Stadtverwaltung vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen.

(6) Den Benutzenden kann gestattet werden eigene Geräte und Gegenstände, die für die Veranstaltung benötigt werden, auf eigene Gefahr, in den Räumlichkeiten aufzubewahren soweit schulische Belange oder andere gewichtige Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei schulischen Einrichtungen ist die Zustimmung der Schulleitung erforderlich.

§ 7

Sonstige Verpflichtungen der Benutzenden

(1) Die Benutzenden haben vor der Veranstaltung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen erwachsenen Personen der Schule, der AG Eutiner Sportvereine bzw. der Stadtverwaltung anzugeben. Eine dieser verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der Verantwortlichen ergeben sich im Einzelnen aus der Haus- bzw. Hallenordnung.

(2) Die Benutzenden haben auf ihre Kosten

a. für die Aufrechterhaltung der Ordnung,

b. für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

(3) Die Veranstaltenden sind dafür verantwortlich, dass die Haus- bzw. Hallenordnungen eingehalten werden.

(4) Die Schulleitung, Hausmeister oder andere Beauftragte der Stadt Eutin sind berechtigt überlassene Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Beauftragten üben das Hausrecht aus.

§ 8

Haftung

(1) Die Stadt Eutin überlässt den Benutzenden Räume, Sportstätten, Einrichtungs- und sonstige mitüberlassene Gegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzenden sind verpflichtet, die überlassenen Räume, Sportstätten, Einrichtungs- und sonstige mitüberlassene Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Die Benutzenden stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Kommune vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Die Benutzenden verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Eutin, soweit der Schaden nicht von der Stadt Eutin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Benutzenden auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Eutin, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Eutin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Die Benutzenden haben vor Überlassung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

(5) Die Haftung der Stadt Eutin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Die Benutzenden haften für alle Schäden, die der Stadt an den Räumlichkeiten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenstände und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Eutin fällt.

(7) Die Stadt Eutin übernimmt keine Haftung für die von Benutzenden, seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten, und von Besuchenden ihrer Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 9

Datenschutzhinweis

Entsprechende Datenschutzhinweise können dem Beiblatt „Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von personengebundenen Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Raum- und Hallenzeiten der Stadt Eutin“ entnommen werden.

§10

Kenntnisnahme vor der Benutzung

Vor Zulassung der Benutzung haben die vertretungsberechtigten Personen der Antragstellenden schriftlich zu erklären von dieser Benutzungssatzung Kenntnis genommen zu haben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 09.12.2021 außer Kraft.

Eutin, den 23.03.2023

Stadt Eutin


gez. Sven Radestock

Bürgermeister

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von personengebundenen Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Raum- und Hallenzeiten der Stadt Eutin.

Aufgabe/ Leistung:

Verwaltung der Schulraum-, Sportstätten-, Einrichtungs- und Hallenzeiten der Stadt Eutin, die damit verbundene Sachbearbeitung und das Genehmigen von Nutzungszeiten.

Verantwortlicher:

Stadt Eutin, Sven Radestock, Der Bürgermeister, Markt 1, 23701 Eutin, E-Mail: s.radestock@eutin.de, Tel.: 04521-793-101

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Stadt Eutin, Volker Hein, behördlicher Datenschutzbeauftragter, 23701 Eutin, Markt 1, E-Mail: datenschutz@eutin.de

Zweck der Verarbeitung:

Die von Ihnen erhobenen Daten werden verwendet, um eine rechtmäßige Sachbearbeitung gem. der Satzung über die Benützung von Schulräumen, Sportstätten, kulturellen und sozialen Einrichtungen der Stadt Eutin durchzuführen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind folgende gesetzliche Bestimmungen: LVwG, EstG, GO

Weitergabe von Daten

Eine Weitergabe von Daten erfolgt nach schriftlicher Zustimmung des Antragstellers an die politischen Gremien der Stadt Eutin im Rahmen der öffentlichen Sitzungen.

Speicherdauer:

Eine gesetzliche Regelung für die Speicherdauer der Daten erfolgt nach dem §§ LVwG und der GO. Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen besteht grundsätzlich eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles.

Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Wenn Sie einer Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, kann dies allerdings dazu führen, dass Ihr Antrag auf Leistungen nach der Förderrichtlinie der Stadt Eutin über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Veranstaltungen und Projekten Schwerpunkt Kunst und Kultur (Kulturförderungsrichtlinie) abgelehnt werden muss.

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO):

Sie haben einen Anspruch zu erfahren, ob bzw. welche Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Darüber hinaus stehen Ihnen weitere Informationen entsprechend dem Katalog in Art. 15 DSGVO zu. Es werden die persönlichen Daten vom Antragsteller und alle Einkommensangaben und -Unterlagen gespeichert und zur Berechnung der Förderung verarbeitet.

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO):

Sie haben ein Recht darauf, dass unrichtige personenbezogenen Daten berichtigt werden und unvollständige Daten vervollständigt werden.

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO):

Unter bestimmten in Art. 17 DSGVO genannten Voraussetzungen haben Sie einen Anspruch auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Unter bestimmten in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen haben Sie einen Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DSGVO)

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie ein Recht auf Datenübertragung an einen anderen Verantwortlichen.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

Wenn Sie glauben, bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstr. 98, 24171 Kiel, Tel.: 0431/988-1200, Telefax: 0431/988-1223, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Dieses geht Ihrer Beschwerde nach und unterrichtet Sie über das Ergebnis.

Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass die **Stadt Eutin** meine personenbezogenen Daten;

- ☒ Name,
- ☒ Telefonnummer,
- ☒ E-Mail-Adresse,
- ☐ Anschrift,
- ☐ Einkommensunterlagen,

zur Bearbeitung des Antrags über die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten, kulturellen und sozialen Einrichtungen der Stadt Eutin gemäß der Satzung über die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten, kulturellen und sozialen Einrichtungen der Stadt Eutin

erhebt, um auf Grund der gespeicherten Unterlagen die Verwaltung der Schulraum-, Sportstätten-, Einrichtungs- und Hallenzeiten der Stadt Eutin, die damit verbundene Sachbearbeitung und das Genehmigen von Nutzungszeiten zu gewährleisten.

Einer Weitergabe meiner Daten an die politischen Gremien und der Veröffentlichung im Ratsinformationssystem der Stadt Eutin stimme ich

☐ zu

☐ nicht zu

Mir ist bewusst, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen kann, indem ich die Stadt Eutin – Der Bürgermeister - postalisch unter Markt 1, 23701 Eutin oder per E-Mail poststelle@eutin.de meinen Widerruf gegen die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten mitteile.

Die Stadt Eutin weist Sie darauf hin, dass Sie ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit haben (Art. 15-21 DS-GVO), sowie auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Eutin ist erreichbar unter: datenschutz@eutin.de

Weitere Informationen zum Datenschutz sind zu finden unter: <https://www.vg-eutin-suesel.de/index.php?object=txl3152.3&ModID=6&FID=3152.1938.1>

Datum, Unterschrift